



Erläuterungen zum Muster-Initiativbogen

Hinweis: Die vorliegenden Erläuterungen verstehen sich als Empfehlungen. Ihre Beachtung stellt sicher, dass ein Initiativbegehren den üblichen formalen Anforderungen entspricht. Für die Beurteilung der formellen und materiellen Gültigkeit einer Initiative sind die Bestimmungen im Organisationsreglement der Gemeinde und im Gemeindegesetz (Art. 15 ff. GG) massgebend, wobei gegebenenfalls sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte zur Anwendung kommen

- 1 **Titel:** «Gemeindeinitiative für» oder «Initiative für..». Der Begriff «Initiative» sollte unbedingt verwendet werden! Was bzw. welche Geschäfte Gegenstand einer Initiative sein können, ergibt sich aus dem Organisationsreglement.
- 2 **Inhalt des Begehrens:** Die Initiative muss entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf formuliert werden. Mischformen sind unzulässig (Grundsatz der Einheit der Form). Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen (Grundsatz der Einheit der Materie). Eine Begründung ist nicht nötig.
- 3 **Unterschriftenliste:** Damit die Identität der Unterzeichnenden überprüft und eindeutig bestätigt werden kann, sollen die unterzeichnenden Stimmberechtigten ihren Namen und Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnadresse handschriftlich und leserlich auf der Unterschriftenliste schreiben. Sie müssen auf jeden Fall ihre eigenhändige Unterschrift dazusetzen. Die Unterschriftenliste muss auf der gleichen Seite stehen wie das Begehren, der Initiativbogen soll also nur eine Seite umfassen.
- 4 **Rechtliche Hinweise:** Der Hinweis auf die relevanten strafrechtlichen Bestimmungen (Art. 281 und 282 StGB) wird dringend empfohlen. Die erforderliche Zahl von Unterschriften (in Prozent oder absoluter Zahl der Stimmberechtigten) ergibt sich aus dem Organisationsreglement.
- 5 **Sammelfrist:** Der Beginn der Unterschriftensammlung ist aufzuführen, um Unklarheiten bezüglich der Sammelfrist auszuschliessen. Das Ende der Sammelfrist kann (muss aber nicht) ebenfalls aufgeführt werden.
- 6 **Stimmrechtsbescheinigung:** Die Stimmrechtsbescheinigung wird von der zuständigen Amtsperson (Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer) ausgefüllt. Sie bescheinigt damit die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.
- 7 **Initiativkomitee:** Es sind auf jeden Fall (mindestens) diejenigen Mitglieder des Initiativkomitees aufzuführen, die zum Rückzug des Begehrens ermächtigt sind. Es empfiehlt sich, das erforderliche Quorum für den Rückzug (Mehrheit oder Einstimmigkeit) zu regeln.
- 8 **Frist und Zustelladresse:** Die Frist ist so anzusetzen, dass die rechtzeitige Einreichung des Begehrens bei der Gemeinde sichergestellt ist.